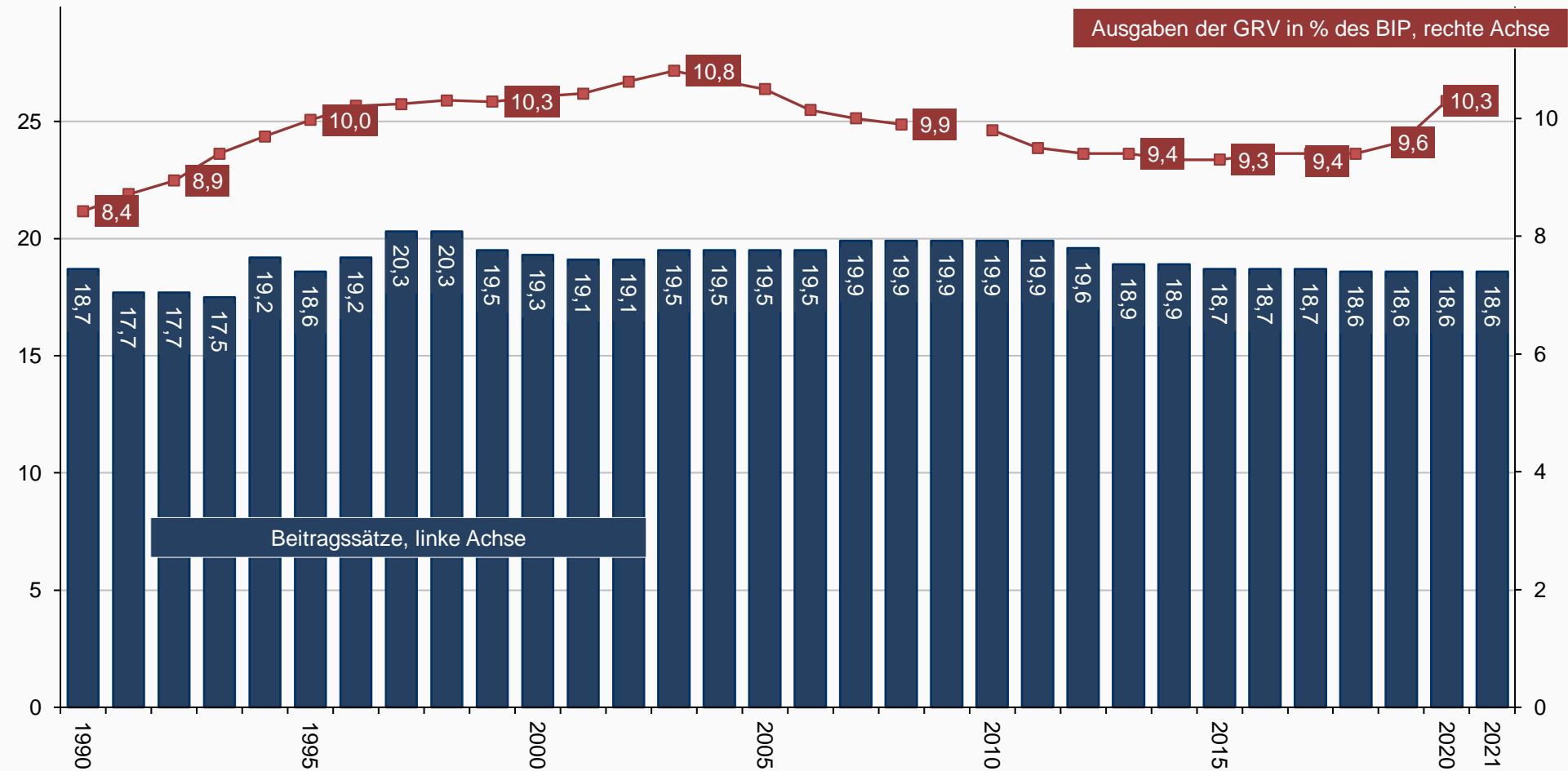


# ■ Beitragssätze zur Gesetzlichen Rentenversicherung und GRV-Anteil am BIP 1990 - 2020



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2021), Rentenversicherung in Zahlen; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (zuletzt 2021), Sozialbudget. Aufgrund methodischer Änderungen sind die Quoten vor und ab 2009 nur begrenzt miteinander vergleichbar

## Beitragsätze zur Gesetzlichen Rentenversicherung und GRV- Anteil am Bruttoinlandsprodukt 1985 – 2021

Die Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren finanziert. Die Rücklagen dienen allein dazu, Ausgaben-schwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. Wichtigste Quelle der Einnahmen (knapp 77 %) sind die Beiträge. Daneben treten noch die aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierten Bundeszuschüsse. Die Beiträge wiederum entstammen weit überwiegend von den pflichtversicherten Arbeitnehmern. Die Beitragszahlung wird paritätisch zwischen Arbeitgebern und Versicherten aufgeteilt. Der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung liegt seit Anfang 2017 bei 18,6 %.

In den Jahren zwischen 1990 (18,7 %) und 2011 (19,9 %) hat es mehrfach Schwankungen des Beitragssatzes gegeben, die aber insgesamt nicht stark ausgeprägt waren. Lediglich zwischen 1997 und 1998 wurde mit 20,3 Prozent die Schwelle von 20 Prozent überschritten. Seit 2011 sinkt der Beitragssatz leicht aber kontinuierlich.

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) erreichen die Ausgaben der GRV im Jahr 2020 einen Anteilswert von 10,3 %. Gegenüber den Jahren seit etwa 2010, in denen der BIP-Anteil zwischen 9,4 % und 9,6 % geschwankt hat, ist dieser Anstieg beachtlich. Er lässt sich zurückführen auf die Corona-Krise: Zwar sind die Rentenausgaben nicht stark angestiegen, aber das BIP ist um 3,4 % gesunken.

### Hintergrund

Die relative Konstanz der Beitragssätze über einen langen Zeitraum hinweg ist erklärungsbedürftig, da die Rentenversicherung mehrfache ökonomische, politische und demografische Herausforderungen mit der Folge von Mehrausgaben zu bewältigen hatte und hat (so u.a. Wiedervereinigung und Übertragung der Rentenversicherung auf die neuen Länder, Verschärfung der Massenarbeitslosigkeit, Frühverrentungspraxis sowie Verlängerung von Lebenserwartung und Rentenbezugsdauer). Die Finanzstabilität wurde zum einen durch die deutliche Erhöhung des Bundeszuschusses ab 1990 ermöglicht (vgl. [Abbildung VIII.34](#)).

Von entscheidender Bedeutung war und ist allerdings die Begrenzung der Ausgaben. So wurden im Zuge mehrerer Rentenreformgesetze die Leistungen der Rentenversicherung beschnitten, Rentenabschläge eingeführt, vorzeitige Renteneintritte abgeschafft und vor allem Maßnahmen zur schrittweisen Absenkung des Rentenniveaus eingeleitet (Modifikation der Rentenanpassungsformel durch den Riester-Faktor, Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor) (vgl. [Abbildung VIII.37](#)).

Für die Entwicklung seit 2012 ist zudem die günstige Lage auf dem Arbeitsmarkt verantwortlich, die zu steigenden Beitragseinnahmen geführt hat - bei einer gleichzeitigen Reduktion des Rentenniveaus, durch die die Ausgabenzuwächse gedämpft werden. Diese Entwicklung belegt, dass es nicht allein die demografischen Daten (Zahl der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und im Rentenalter) sind, die die Finanzlage der umlagebasierten Rentenversicherung bestimmen. Vielmehr kommt es auch auf die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungslage sowie auf das Verhältnis von beitragszahlenden Beschäftigten zu Rentenempfängern an ([vgl. Abbildung II.21](#)).

## Beitragsfestsetzung

Die Ausgaben der Rentenversicherung werden im Wesentlichen über Beiträge finanziert, die paritätisch von den Versicherten (Arbeitnehmern) und den Arbeitgebern aufgebracht werden. Ergänzend treten Steuerzuschüsse des Bundes (Bundeszuschuss) hinzu (vgl. [Abbildung VIII.34](#)).

Der Beitragssatz wird im Gesetzgebungsverfahren festgelegt. Die Höhe der Beiträge errechnet sich, indem der Beitragssatz auf das versicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt bezogen wird. Im Unterschied zum System einer progressiven Einkommensteuer, bei dem der Steuersatz von der Höhe des Einkommens abhängt, bleibt bei der Beitragsfinanzierung der Beitragssatz konstant, Lohnhöhe und Beitragshöhe sind proportional miteinander verbunden. Allerdings unterliegen Einkommensbestandteile, die eine obere Grenze (Beitragsbemessungsgrenze) überschreiten, keiner Beitragspflicht. Diese Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst und entspricht seit 2003 in etwa dem Doppelten des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts.

Gemäß dem Äquivalenzprinzip besteht zwischen dem verbeitragten Arbeitsentgelt (d.h. dem versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen bis zur Bemessungsgrenze) und der Höhe der Rentenanwartschaften bzw. der späteren Rente ein Entsprechungsverhältnis: Je besser die individuelle Entgeltposition und je länger die Versicherungsdauer – umso höher auch die Rente. Da bei der Berechnung der individuellen Rente jedoch nur die Einkommensbestandteile berücksichtigt werden, die unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, bedeutet dies später auch eine entsprechende Begrenzung der Renten nach oben.

Beitragspflichtig sind auch die Lohnersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld. Hier beträgt die Bemessungsgrundlage 80 Prozent des jeweils dieser Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts. Die Beiträge für diese Personen werden dabei jeweils vom zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt. Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls Eltern in der Elternzeit (hier werden die Beiträge vom Bund übernommen) sowie nicht erwerbsmäßig Pflegenden (die Beiträge zahlt die Pflegeversicherung). Hingegen werden für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit 2012 keine Beiträge mehr an die Rentenversicherung gezahlt.

Nach dem Umlageverfahren müssen die Beitragseinnahmen und Steuerzuschüsse im laufenden Jahr ausreichen, um die Rentenausgaben dieses Jahres zu finanzieren. Der Beitrag wird als Prozentsatz vom Bruttoarbeitsentgelt berechnet. Reichen - trotz Bundeszuschuss - die Einnahmen und die Rücklagen (Nachhaltigkeitsreserve) nicht aus, um die Rentenausgaben zu decken, muss der Beitragssatz erhöht werden (im Detail vgl. [Abbildung VIII.36](#)). Das Gesetz sieht vor, dass die Rücklagen einen Korridor von 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben nicht unter- oder überschreiten dürfen. Danach ist der Beitragssatz für das folgende Jahr neu festzusetzen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Satzes die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende voraussichtlich außerhalb des Zielkorridors liegen würde. Werden 1,5 Monatsausgaben überschritten, muss der Beitragssatz gesenkt werden (so in den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2018), werden 0,2 Monatsausgaben unterschritten, muss der Beitragssatz erhöht werden. Dabei wirkt sich jede Änderung des Beitragssatzes unmittelbar auf die Höhe des Bundeszuschusses und über die Veränderung der Nettoquote auch auf die Höhe des Anpassungssatzes bei den Renten aus.

2001 ist im Rahmen der Riester-Reform der Beitragssatz gesetzlich auf einen Maximalwert festgeschrieben worden: Trotz der zu erwartenden demografischen Belastungen darf bis 2020 die Marke von 20 % und bis 2030 die Marke von 22 % nicht überschritten werden. Im GRV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz sind zwei bis 2025 „Haltelinien“ festgelegt worden: Ein Leistungsniveau von mindestens 48 % und ein Beitragssatz von maximal 20%.

### **Beiträge für Kindererziehungszeiten**

Kindererziehungszeiten (3 Jahre pro Kind) sind Pflichtbeitragszeiten. Dafür zahlt der Bund einen Pauschalbeitrag. Maßgeblich für die Entwicklung der Pauschale ist die Entwicklung der Bruttolöhne- und -gehälter, die Höhe des Beitragssatzes sowie die Zahl der unter dreijährigen Kinder.

Die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder sind mittlerweile auf 30 Monate verlängert worden ("Mütterrente"). Die Belastungen werden allerdings nicht durch den Bund finanziert, sondern müssen aus Beitragsmitteln aufgebracht werden.

### **Gesamtbelastung der Arbeitnehmer**

Die Absenkung des Rentenniveaus ist verbunden mit der Förderung der betrieblichen und/oder privaten Altersvorsorge. Seit 2012 erfolgt die Förderung der „Riester-Rente“ bis zur Höhe von 4% des Bruttoeinkommens. Machen die Arbeitnehmer davon Gebrauch, müssen diese 4% des Bruttoeinkommens noch zusätzlich zum Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung aufgebracht werden. In der Summe errechnet sich dann für 2020 eine Gesamtbelastung des Bruttoarbeitnehmerentgelts von 13,3%. Die Arbeitgeber beteiligen sich nicht an der Finanzierung der Riester geförderten Altersvorsorge ([vgl. Abbildung VIII.43](#)). Auch die steuer- und beitragsfreie Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von maximal 4 % des Bruttoarbeitsentgelts belastet allein die Arbeitnehmer, denn in aller Regel zahlen die Arbeitgeber keinen Zuschuss - obgleich sie von der Beitragsfreiheit des umgewandelten Bruttoentgelts profitieren.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen aus der Finanzstatistik der Deutschen Rentenversicherung sowie aus dem Sozialbudget der Bundesregierung. Wegen mehrfacher methodischer Änderungen sind die Quoten (GRV-Anteil am BIP) im Zeitverlauf nur begrenzt vergleichbar.